

AUS DEM SCHRIFTTUM

Lydia Friederike Müller, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Art. 6 EMRK. Duncker&Humblot, Berlin 2014, 329 Seiten, ISBN 978-3-428-14564-5 (Print), ISBN 978-3-428-54564-3 (E-Book), ISBN 978-3-428-84564-4 (Print & E-Book).

Die aktuelle Kontroverse auf Ebene der Europäischen Union um die Unabhängigkeit der Justiz in Polen lässt die Aufmerksamkeit auf eine Studie richten, die zwar schon vor einigen Jahren erschienen ist, die aber ihre Bewährungsprobe als Richtschnur zur Beurteilung faktischer Verhältnisse gerade eben absolviert. Die Autorin dieser von der Juristischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg im Juli 2014 angenommenen Dissertation (S 5) unternimmt es, die Frage zu beantworten, *„welche institutionellen Rahmenbedingungen und konkreten Voraussetzungen nach der EMRK erfüllt sein müssen, um eine unabhängige Justiz als wesentliche Voraussetzung rechtsstaatlich organisierter Staaten zu gewährleisten.“* (S. 14). Zum einen analysiert sie die Rechtsprechung auf EMRK-Ebene, zum anderen – und dies ruft das besondere Interesse aus dem Blickwinkel des osteuropäischen Rechts hervor – will Frau Müller *„Reformprozesse in den östlichen Europaratsstaaten hin zu einer unabhängigen und unparteiischen Justiz vor dem Hintergrund dieser völkerrechtlichen Vorgaben durch konkrete Reformvorschläge“* unterstützen.

Was Russland, die Ukraine, Moldawien und Georgien angeht, untersucht Frau Müller exemplarisch auch die Justizverwaltung selbst als mögliche Barrieren für die Etablierung einer unabhängigen Justiz, insofern diese bekanntlich für

die Auswahl und Beförderung von Richtern, für Disziplinarverfahren, für die Zuweisung von Justizsachen, für Evaluierungen von Richtern und allfällige repressive Maßnahmen verantwortlich ist (S. 17). Diese vier Staaten sind es auch, auf deren Analyse sich die Autorin hinsichtlich der Reformprozesse insgesamt beschränkt (S. 18). Sie stehen pro toto der östlichen Europaratsstaaten.

In ihrer Analyse stützt sich die Autorin auf Anregungen für die praktische Implementierung der EMRK-Vorgaben durch diese Staaten auf Expertenberichte der Minerva-Forschungsgruppe *„Richterliche Unabhängigkeit“* im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (S. 19). Die Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) wurde bis zu deren Auflösung und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bis Ende 2011 berücksichtigt (S. 19).

Frau Müller prüft die Judikatur zu den Elementen eines Gerichtes im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK fallbezogen und kritisch. Sie listet die aus der EMRK und der betreffenden Judikatur zu gewinnenden Elemente auf S. 33 folgendermaßen auf: Unabhängigkeit; Unparteilichkeit; gesetzliche Grundlage; Fähigkeit, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden; vollumfängliche Prüfkompetenz hinsichtlich von Rechts- und Tatsachengründen; die Entscheidungen müssen rechtsverbindlich sein; Fähigkeit, innerhalb seiner Zuständigkeit zu urteilen; die Entscheidungen müssen auf der Basis rechtlicher Regeln ergehen; und zwar anhand eines vorgeschriebenen

rechtlichen Verfahrens; ein Gericht kann auch andere als nur die rechtsprechende Funktion haben; ein Gericht muss nicht ausschließlich aus Berufsrichtern bestehen. Das Fehlen einzelner dieser Kriterien kann durch einen Spruchkörper im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn dieser alle Kriterien, die aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abzuleiten sind, erfüllt. Der Kritik der Autorin an der Judikatur des EGMR zu diesen Kriterien in Bezug auf einen oder mehrere der vier genannten osteuropäischen Staaten ist beizupflichten (z. B. Flux gegen Moldawien (No. 2) aus 2007 in Bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, S 45 f; unterschiedliches Maß des EGMR gegenüber der Ukraine und gegenüber Rumänien in Bezug auf Weisungen aus der Exekutive, S 51-53; Daktaras gegen Litauen bzw. Khrykin gegen Russland; und Unabhängigkeit innerhalb der Judikative, S. 75 f). Andererseits bewegten Beschwerden aus den osteuropäischen Staaten den EGMR zu einer Erweiterung seiner Perspektive (z. B. Ukraine: Der Ernennung vorausgehende praktische Ausbildungsphase als stellvertretender Richter ist einer der Sicherungsmechanismen der Unabhängigkeit, S. 67 und die Gesamtbewertung zum Element der Unabhängigkeit auf S. 97 f.).

Frau Müller sieht mit Stütze auf Daktaras gegen Litauen und Hirschhorn gegen Rumänien in Einzelfällen eine mögliche Auswirkung mangelnder Unabhängigkeit auf mangelnde Unparteilichkeit (S. 100 f.), teilt aber für den Großteil der Fälle die Auffassung des EGMR, wonach Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eng miteinander verknüpft sind (S. 101). Besondere Beziehungen zwischen Richtern und einer Prozesspartei kamen in diesem Kontext in Tocono und Profesorii Prometești gegen Moldawien oder in Belukha gegen Ukraine zur Sprache (S. 103 f.). Zu Recht sieht die Autorin an den Beispielen

Lavents gegen Lettland und Olujić gegen Kroatien keine einheitliche Linie des EGMR zur Frage öffentlicher Äußerungen von Richtern über eine der Prozessparteien in laufenden Verfahren, bzw. seiner Abgrenzung von subjektiver und objektiver Unparteilichkeit (S. 115 f.). Die Autorin plädiert als Konsequenz für eine einheitliche, nämlich objektive Unparteilichkeit (S. 120).

Ergänzend zu den relevanten Entscheidungen von EKMR und EGMR bezieht sich Frau Müller auch auf verschiedene soft law-Instrumente, insbesondere die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(2010)12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle von Richtern (S. 123-136), die sie richtigerweise in verschiedener Hinsicht als nicht adäquat und auch nicht förderlich bezogen auf die Situation der östlichen Europaratsstaaten einschätzt (z. B. S 129 f, 132, 135 f). Besser kommt die Entschliebung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats 1685 (2009) weg (S. 137-142). Verhaltene Kritik äußert Frau Müller an der von der Venedig-Kommission des Europarats vorgeschlagenen Machtkonzentration bei Richterräten (Bericht der Venedig-Kommission des Europarats über die Ernennung von Richtern von 2007, Draft Vademecum on the Judiciary von 2008, Bericht von März 2010 über die Unabhängigkeit von Richtern (S. 145-152) (S. 151 f-)). Insgesamt bewertet die Autorin die Ergänzung der Judikatur des EGMR durch die genannten Dokumente des Europarats aus der Perspektive der östlichen Europaratsstaaten aber durchaus als positiv (S. 154).

Was die zweite Hälfte der Studie von Frau Müller, nämlich die Darstellung der Unabhängigkeit der Gerichte in den vier ausgewählten Europaratsstaaten angeht, so würden das zerrüttete Verhältnis zwischen Europarat, insbesondere seiner Par-

lamentarischen Versammlung, und Russland einerseits und der kriegerische Umgang der Ukraine mit gegenüber dem Nach-Majdan-Regime nicht willfährigen Teilen seiner Bevölkerung, die beide nach dem Abschluss der Dissertation zum Tragen gekommen sind, eine veränderte Akzentsetzung erfordern. Diese Ereignisse konnte die Autorin nicht vorhersehen. Aber auch Georgien, insbesondere durch seinen Versuch unter Bruch der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen Südossetien gewaltsam an Georgien anzuschließen, und Moldawien im Kontext einer Politik, anstatt den Transnistrienkonflikt friedlich zu lösen, mit der Hilfe der Europäischen Union (EU) die Dauerschrauben gegenüber Transnistrien anzuziehen, haben sich von einem gemeinsamen Europaratsverständnis von Rechtsstaatlichkeit eher fort- als hinentwickelt. Nicht nur aus der Perspektive des Europarats, sondern auch aus der Perspektive dieser vier Staaten, stellt sich fortgesetzt die Frage, ob Integration unter Ausblendung der Fähigkeit, den Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechtsschutz im Verständnis des Europarates wirklich besser war und ist als Isolation (S. 159 f.).

Hält man sich den von Frau Müller eindrücklich geschilderten Beitrittsprozess dieser vier Staaten zum Europarat vor Augen (Russland: S. 160-165; Ukraine: S. 165-167); Moldawien: S. 168-170; Georgien: S. 170-173), so näherte sich der Europarat ihnen allen gegenüber mit der Attitüde des Belehrenden oder besser Wissenden. Die Autorin rüttelt daran nicht, versucht nicht zu erklären oder zu verstehen, wozu sie in das einschlägige landessprachliche oder zumindest russisch- und rumänisch-sprachliche Schrifttum aus und zu den betreffenden Staaten einsteigen hätte müssen. Frau Müller stützt sich, von den Verfassungen und re-

levanten Gesetzen (S. 323-325), einigen wenigen nationalen Entscheidungen (S. 305 f.) sowie von vereinzelt Ausnahmen (z. B. Gutachten des Richterrats der Russischen Föderation zum Richterstatusgesetz, S. 313) abgesehen, ausschließlich auf Sekundärliteratur zu diesem Raum.

Dieses Manko reduziert die Chance zu konstruktivem Dialog, zu besserem gegenseitigen Verständnis und darauf aufbauender kritischer Mitte. Was bleibt, ist bestenfalls verhaltene Kritik am Europarat und an der Tätigkeit seiner Organe, die Fähigkeit, Brücken zu bauen, bleibt auf der Strecke. So problematisiert Frau Müller zu Recht die überragende Rolle, die beispielsweise die Prokuratur in Russland immer noch spielt (S. 174-176). Man wird aber nicht erwarten können, auch nicht im Gefolge von Urteilen des EGMR, dass Russland diese Institution aufgeben oder in ihren Rechten nennenswert beschneiden wird. Zu bedeutsam ist das spezifische Gepräge der Staatsanwaltschaft für das Funktionieren des russischen politischen Systems. Also empfiehlt sich ein pragmatischer Zugang von Vorschlägen zur Korrektur, wo diese nicht systemgefährdend ausfällt. So gab es beispielsweise im Jahr 2015 und damit nach Abschluss der Arbeit von Frau Müller eine Änderung des Bundesgesetzes über die Prokuratur, die sich allerdings nur auf die Altersgrenze bezog. Der Anlass zu grundsätzlicher Kritik aus der Warte des Europarats ist daher nach wie vor gegeben, Tendenzen, sich aufeinander zuzubewegen, sind aber nach wie vor nicht ersichtlich.

Vorschläge unterbreitet Frau Müller im Unterschied dazu beispielsweise zur Reduktion der Machtakkumulation bei den Richterräten der Ukraine, Moldawiens und Georgiens (dazu S. 195-199). Frau Müller beschreibt den Einfluss des

Präsidenten der Russischen Föderation und der Gerichtspräsidenten auf die Justizverwaltung in Russland (S. 201) und verlangt die Stärkung von Transparenz im Gegenzug zum Zweck des Abbaus dieses informellen Einflusses (S. 206). Ideenreich sind die Vorschläge der Autorin zur Zusammensetzung der Richterräte bzw. in Russland der Qualifikationskollegien (S. 206-217) sowie zur Rolle von Gerichtspräsidenten (S. 222-240). Evaluierungen von Richtern erfordern einen vorsichtigen Umgang, um nicht die Unabhängigkeit von Richtern zu gefährden (S. 246-249). Die Autorin leitet aus der Rechtsprechung des EGMR dazu ab, dass der Einfluss von Gerichtspräsidenten auf die Evaluierung von Richtern zurück gedrängt werden muss (S. 252 f.). Im Hinblick auf die Trennung zwischen Initiativrecht und Durchführung und Entscheidung von Disziplinarverfahren kommt Russland vergleichsweise gut davon, attestiert die Autorin der Ukraine, Moldawien und Georgien hingegen Konventionswidrigkeit (S. 258-261). Gerade umgekehrt steht es hinsichtlich der Ausgestaltung des Disziplinarstrafensystems (S. 279-282).

Es fügt sich in den gesamten Eindruck, den die Schrift beim Leser hinterlässt, dass der Ausblick der Autorin in einem Appell an den EGMR gipfelt, „*seinen begonnenen Kurs und seine Rechtsprechung unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten Kritikpunkte fortzuentwickeln, um nicht nur, aber insbesondere für die östlichen Europaratsstaaten im Rahmen seines Mandats Vorgaben zu entwickeln, die präzise das Problem adressieren.*“ Kritikpunkte gibt es nicht viele, das Mandat des EGMR wurde nicht hinterfragt.

Michael Geistlinger

Annegret Dirksen, Religionsfreiheit in Ungarn. Verfassungspolitik und -wirklichkeit am Beispiel kleiner Religionsgemeinschaften in Ungarn 1845-1945 unter besonderer Berücksichtigung der Horthy-Zeit (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 63), Berlin: Duncker & Humblot 2016, Gebunden, 700 Seiten, ISBN 978-3-428-14820-2, € 139,90 (D), € 143,90 (A), SFr. 142,62.

Das vorliegende Werk stellt die Drucklegung einer an der Fernuniversität in Hagen angenommenen historischen Dissertation dar. Es ist in acht Kapitel von sehr unterschiedlicher Länge gegliedert.

Deren erstes (S. 21-34) bringt einen kurzen historischen Überblick von der Staatsgründung bis zur Gegenreformation. Das zweite Kapitel (S. 35-57) beginnt bei der Aufklärung und reicht über 1848 zu Gesetzesartikel XLIII/1895 über die Religionsfreiheit. Die Hinführung zur Bedeutung dieser wichtigen Verfassungsnorm wird etwas durch eine aus juristischer Sicht schwankende Terminologie erschwert: und zwar kurz als GA oder einfach „Gesetz“ oder auch lang als Religionsgesetz (S. 49-57). Zeitlich nahtlos schließt das dritte, ebenso kurze Kapitel (S. 58-79) über die Jahre 1895 bis 1914 an. Das noch knappere vierte (S. 80-87) nimmt den Ersten Weltkrieg und Fragen der Wehrdienstverweigerung in seinen Blick, ehe sich die Autorin im sehr langen fünften Kapitel (S. 88-363) der Zwischenkriegszeit, ihrem bereits im Untertitel der Arbeit als solches ausgezeichneten zeitlichen Hauptaugenmerk zuwendet. Hier kristallisiert sich auch der religiöse Forschungsfokus der Autorin heraus, der neben dem Judentum, als Bund der ungarischen Kultusgemeinden zu den rezipierten Religionsgesellschaften zählend, vor allem die Geschehnisse der Gemeinschaften

der seit Anfang des 20. Jh. anerkannten (S. 75-77) Baptisten, sowie der im Untersuchungszeitraum nicht anerkannten der Siebenten Tags-Adventisten, der Nazarener und Jehovas Zeugen umfasst (S. 120-359). Illustrativ die Abschnitte über die Zusammenarbeit des Staates mit den traditionellen Kirchen (S. 129-138) sowie über die Rechtsfrage der Rechtspersönlichkeit religiöser Organisationen als Idealverein (S. 139-147), welche ihre Aktualität auch im 21. Jh. nicht eingebüßt hat.¹ Aus rechtsvergleichender, durchaus modernerer Perspektive erhellend erscheint auch die Darstellung des langen, 20jährigen Weges der Methodistenkirche zur Anerkennung (S. 219-222).

Eine rechtswissenschaftliche Einordnung, insbesondere das Verhältnis der Gesetzesartikel XLIII/1895 und XX-XIII/1921 zueinander und zu unterverfassungsgesetzlichem Recht bleibt zunächst leider unscharf, so etwa wenn angemerkt wird, dass Art. 55 des Gesetzesartikels XXXIII/1921 „Verfassungsvorbehalt vor ‘einfachen Gesetzen’ beanspruchte“ (S. 147); oder: „Prinzipiell dürfte dieser Artikel sogar über GA XLIII/1895 gestanden haben, er war in jedem Fall breiter angelegt.“ (S. 113) Womit wohl die derogatorische Wirkung angesprochen werden sollte. Andersorts wieder deutlicher zuschreibend (S. 50 f., 162, 223, 230), vermag der Abschnitt die Spannung zwischen Verfassungsrecht und behördlicher Praxis zu aufzuzeigen (z. B. S. 165 f., 226). Doch wo durchaus abwägende Praxis dargestellt wird, ist der grundrechtsdogmatische Bezug mitzudenken, wird aber nicht ausgeführt (S. 176 f.). Größere Klarheit vermag hier schließlich die Zu-

sammenfassung des Abschnitts zu schaffen (S. 229-234).

Es folgt eine Darstellung der 1930er Jahre (S. 234-363). Zunächst chronologisch wohl etwas springend (S. 240), sind die einleitenden, den historischen Abläufen gewidmeten Passagen flüssiger zu lesen, weil sie weniger durch lange wörtliche Zitate unterbrochen sind, als etwa die anschauliche Schilderung des Widerstandes der Zeugen Jehovas (S. 260-272). Den Auswirkungen der Verordnung 8300/1936 (S. 272-315) und der Waffen- und Militärdienstverweigerung (S. 323-345) sind eigene Abschnitte gewidmet.

Das sechste, ebenfalls längere Kapitel (S. 364-578) befasst sich mit den Jahren des Zweiten Weltkrieges. Nach einer allgemeinen Einleitung schiebt die Autorin einen Abschnitt über die Situation für Juden ein (S. 368-378), ehe sie zum eigentlichen Schwerpunkt ihrer Arbeit zurückkehrt, den Siebenten Tags-Adventisten (S. 378-390), Pfingstgemeinden (S. 390-393), Baptisten (S. 393-396), Zeugen Jehovas sowie den Nazarenern (S. 397-426). Danach wendet sich die Darstellung konfessionsübergreifend Internierungen (S. 439-472) und Landesverrat (S. 472-516) zu. Sie reicht hier sehr ins beklemmende Detail, aus einzelnen Akten werden zum Teil auch die Namen Verurteilter herausgeschrieben (z. B. S. 489).

Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings die Übersetzung von „hütlenség“ als „Untreue“. Rein sprachlich ist dies zwar möglich, juristisch wird aber mit dem Tatbestand der Untreue anderes gemeint, nämlich ein Vermögensdelikt,² dem ungarischen Tatbestand „hütlén ke-

1 Vgl. *Balázs Schanda*, Hungary (International Encyclopaedia for Religion), Alphen aan den Rijn 2015; Kluwer 2015, Rn. 64.

2 Vgl. z. B. § 153 österr. StGB, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I 117/2017; § 266 dt. StGB, zuletzt geändert durch BGBl. I 2017, 3618.

zelés“³ verwandt. Im Tatbestand „hütlenség“ ist vielmehr das Äquivalent für „Landesverrat“⁴ zu sehen, welcher als solcher nicht nur sprachlich, sondern auch juristisch mit dem ungarischen Original in Einklang gebracht werden kann.

Es folgt wieder ein Abschnitt zur Militärdienstverweigerung (S. 516–559), in welchem ausgewählte Verfahren beschrieben werden S. 534–559, zum Teil unter Berufung auf persönliche Erinnerungen Verfolgter (z. B. S. 538, 555). Der Zwangsarbeit in Bor ist ein eigener, bebildeter Abschnitt gewidmet (S. 559–568). Ein kurzer Abschnitt über die NS-Besetzung Ungarns und das *Szálasi*-Regime (S. 568–574) sowie eine Zusammenfassung der Kriegsjahre (S. 574–578) schließen an.

Das siebente Kapitel (S. 579–612) geht bereits über den engeren Fokus des Buches hinaus und beschreibt die weiteren Entwicklungen während des Kommunismus (S. 579–603) und nach der Wende in den Jahren 1989 bis 2013 (S. 603–612). Die letzten Seiten stützen sich gleichfalls überwiegend auf andere Quellen als juristische Abhandlungen.

Mit einem anschaulichen Résumé als achtem und letztem Kapitel endet die eigentliche Abhandlung (S. 613–650). Auch das Ende der Geltung des Gesetzesartikels XLIII/1895 mit seiner Aufhebung – nicht „Abschaffung“ (648) – durch § 24 (4) des Gesetzes IV/1990 wird noch einbezogen, die Schnittstellen zum geltenden Recht werden angedeutet.

Danach folgen in einem Anhang eine Kurzbeschreibung der hauptsächlich untersuchten Religionsgemeinschaften

(S. 651–655) sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 656–690).

Ein Sach- und Personenregister beschließt das Werk (S. 691–700). Ein Abbildungsverzeichnis findet sich am Anfang des Buches (S. 12), ein Abkürzungsverzeichnis fehlt leider und wäre insbesondere angesichts des Umfanges der Publikation höchst hilfreich gewesen.

Das Werk besticht durch seine Fülle von Details und Material, das dank der akribischen Forschung der Autorin nunmehr auch deutschsprachigen Lesern, welche der ungarischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, zugänglich ist. Die ungarischen Quellen sind stets ausschließlich in Übersetzung angeführt, mit Ausnahme des Abdrucks ausgewählter Faksimiles (z. B. S. 353, 399). Hierzu muss freilich konzediert werden, dass ein solches Unterfangen wohl die Herstellung eines zweiten Bandes nötig gemacht hätte.

Aus technischer Sicht ist zu bemerken, dass die Nachverfolgung von Links schwierig wird, wo im Drucksatz zusätzliche Abteilungszeichen eingefügt sind (z. B. S. 319 Fn. 798, S. 563 Fn. 879, S. 611 Fn. 159) oder Netzadressen nicht um überflüssige Nummern bereinigt angeführt werden (z. B. S. 112 Fn. 132, S. 115 Fn. 147, S. 661 f., 665, 681). Die Lesbarkeit des Haupttextes erschwert demgegenüber der Umstand, dass längere Zitate nicht abgesetzt gedruckt sind (passim) oder Haupttext in Fußnoten fortgesetzt wird (S. 133 Fn. 213, 215).

Es sei betont, dass Lektüre und vorstehende Anmerkungen aus juristischer Perspektive erfolgt sind, der Arbeit eigentlicher Schwerpunkt freilich weniger in einer rechtswissenschaftlichen Analyse als vielmehr in der Aufarbeitung der Archivalien gelegen ist. Juristische Ableitungen bleiben zuallererst gleichsam län-

3 Für das moderne ungarische Strafrecht siehe § 376 ungar. Strafgesetzbuch (Btk.): 2012. évi C. törvény a Büntető Törvénykönyvről, Magyar Közlöny 2012/92, 13450–13569.

4 Siehe § 259 ungar. Btk.; vgl. hierzu §§ 252–258 österr. StGB; § 94 dt. StGB.

geren Zitaten der befassten Behörden vorbehalten. Auf die Auswirkungen der fehlenden Rechtspersönlichkeit auf den Rechtsschutz⁵ hat die Autorin zu Recht verwiesen (S. 233).

Das Buch wird jedenfalls mit Gewinn als Ausgangsbasis für künftige Arbeiten

5 Rechtsvergleichend sei in diesem Zusammenhang auf die langwierige Anerkennung von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft in Österreich verwiesen, siehe hierzu etwa *Reinhard Kohlhofer, Jürgen Noll, Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königrei-*

zum Religionsrechte Ungarns im 20. Jh. herangezogen werden können.

Wolfgang Wieshaider

ches Gottes, öarr 49 (2002) S. 147-158 (149-154); *Reinhard Kohlhofer*, Jehovas Zeugen in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts öarr 56 (2009) S. 319 f.; *Herbert Kalb, Richard Potz, Brigitte Schinkele*, Österreichisches Religionsrecht in der jüngsten Straßburger Rechtsprechung öarr 56 (2009) S. 400-432 (404-412).